

Der Markt Au i.d.Hallertau, folgend jeweils kurz "der Markt" genannt, erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl. S.599), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.7.1974 (GVBl.S. 333) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (EGBL. I. S. 341), geändert durch Gesetz vom 18.8.1976 (BGBL. I.S. 2221) folgende

## S a t z u n g   ü b e r   d i e   H a u s n u m m e r i e r u n g

### § 1

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Der Markt teilt die Hausnummern zu. Er kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll (Eigentümer), ist dies schriftlich mitzuteilen.

### § 2

Die Hausnummern werden grundsätzlich vom Markt auf Kosten des Gebäudeeigentümers beschafft und angebracht.

Der Eigentümer hat das Recht, sie selbst anzubringen. Will er von diesem Recht Gebrauch machen, muß er dies dem Markt binnen 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt erklären. Die Hausnummer ist dann vom Eigentümer

- a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes
- b) im übrigen binnen 14 Tagen nach Abgabe der Erklärung gemäß Abs. 2 Satz 2

anzubringen.

Geht die Erklärung nach Abs. 2 Satz 2 nicht fristgemäß beim Markt ein oder wird die Hausnummer nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 Satz 3 ordnungsgemäß angebracht, kann der Markt die Hausnummer anbringen. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen.

### § 3

Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Der Markt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 3 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung des Marktes an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Au i.d.Hallertau, den 16. FEB. 1977

Markt Au i.d.Hallertau:

(Kobl)  
1. Bürgermeister

=====

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung, vom Landratsamt Freising mit Schreiben vom 28.2.1977 - 200-028-2 nicht beanstandet, wurde in der Zeit vom 7.3. mit 21.3.1977 während der üblichen Dienststunden in der Rathauskanzlei in Au i.d.Hallertau zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel am Rathaus in Au i.d.Hallertau vom 3.3.1977 bis 21.3.1977 hingewiesen.

Im Amtsblatt des Landratsamtes Freising vom 4.3.1977 (Nr.5/1977) wurde auf den Erlaß der Satzung und zur allgemeinen Einsichtnahme im Rathaus in Au i.d.Hallertau hingewiesen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung mit Hinweis über die Zeit der Möglichkeit der allgemeinen Einsichtnahme im Rathaus in Au i.d.Hallertau vom 7.3. - 21.3.1977 ist in der "Hallertauer Zeitung" vom 4.3.1977 erfolgt.

Au i.d.Hallertau, den 22.3.1977

Markt Au i.d.Hallertau:

(Kobl)  
1. Bürgermeister